

An die
Gemeinde Tux
Lanersbach Nr. 470
6293 Tux

Bestätigung Bauverantwortlicher

gemäß § 39 Tiroler Bauordnung 2022

Bauwerber/in _____

Anschrift _____

Bauvorhaben: _____

_____ auf dem Gst. Nr. _____

Baubescheid GZ und Datum 131-_____ vom _____

Name des Bauverantwortlichen sowie Telefonnummer

Baubeginn vorgesehen am _____

Unterschrift und Stempel des ausführenden Bauunternehmens

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anzeige, versehen mit allen Angaben, **vor Baubeginn** beim Gemeindeamt Tux einzubringen ist.

• **Definition § 39 Bauverantwortlicher**

(1) Die Behörde kann dem Bauwerber bzw. dem Bauherrn die Bestellung eines Bauverantwortlichen auftragen, wenn dies aufgrund der Art des betreffenden Bauvorhabens, insbesondere im Hinblick auf seine Größe, Komplexität oder besondere Konstruktionsweise, oder aufgrund von Mängeln bei der Bauausführung notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Bauvorhaben entsprechend der Baubewilligung und den bautechnischen Erfordernissen ausgeführt wird oder bei der Bauausführung die im § 31 Abs. 1 erster Satz genannten Interessen gewahrt werden.

(2) Die Bestellung des Bauverantwortlichen ist der Behörde schriftlich mitzuteilen. Als Bauverantwortliche können nur die im Abs. 5 genannten Personen oder Gesellschaften bestellt werden. Sie müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

(3) Der Bauverantwortliche hat die Bauausführung zu überwachen und der Behörde Abweichungen von der Baubewilligung oder sonstige Mängel bei der Bauausführung unverzüglich mitzuteilen. Er hat der Behörde weiters auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Mit der Ausführung von Bauvorhaben, Bauabschnitten oder Bauarbeiten, für die aufgrund eines Auftrages nach Abs. 1 ein Bauverantwortlicher zu bestellen ist, darf erst begonnen werden, nachdem diesem Auftrag entsprochen worden ist. Beendet der Bauverantwortliche seine Tätigkeit vorzeitig, so hat er dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die Bauausführung erst nach der Bestellung eines neuen Bauverantwortlichen fortgesetzt werden.

(5) Als Bauverantwortliche können natürliche und juristische Personen oder sonstige Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit herangezogen werden, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 und 3 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes erfüllen. Gebietskörperschaften können bei ihren Bauvorhaben weiters Bedienstete, die die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 8 lit. c erfüllen, als Bauverantwortliche heranziehen.